



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 2. Oktober 2019

Nummer 39

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Vierte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz	1011
Ministeriums des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Steidl-Stiftung“	1014
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	1014
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Kleinspeicher-Programm	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Energiespeicherung im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg ...	1020
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung der RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes	1023
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Beeskow OT Radinkendorf	1024
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in 14770 Brandenburg an der Havel	1025
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Rinderhaltungsanlage in 17326 Brüssow	1026
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16766 Kremmen OT Hohenbruch	1027
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die „Errichtung einer 110-kV-Kabeltrasse von Bliedorf nach Metzdorf Nord“ im Landkreis Märkisch-Oderland	1027

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Fürstenberg - Prenzlau (HT0064), Wechsel Mast 186“	1028
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben 5. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 9. Dezember 2013 (40.1 7171/10.32) für den 6-streifigen Ausbau der BAB 10 zwischen Anschlussstelle Oberkrämer (km 161,625) und Autobahndreieck Schwanebeck (km 193,700) - Ersatzneubau Zehnruetenwegbrücke und Erhöhung von Lärmschutzwänden -	1028
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1029
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1030
NICHTAMLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1030

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Vierte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 12-FD 2702.7/2019#01#01 -
Vom 2. September 2019

Mit dem Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 und dem neu gefassten Bundesreisekostengesetz (BRKG), das im Land Brandenburg auf Grund des § 63 des Landesbeamtenengesetzes angewandt wird, ist am 2. August 2005 (ABl. S. 870) für den Geltungsbereich des Landesbeamtenengesetzes eine landeseigene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) erlassen worden, die zuletzt im Juni 2018 geändert wurde. Insbesondere im Zusammenhang mit der vom Bund erlassenen Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz vom 1. Februar 2019, in Kraft getreten am 1. Mai 2019, erfolgte eine Überprüfung der Bbg BRKGVwV.

Im Zuge der Vierten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz werden nunmehr notwendige Änderungen vorgenommen.

Im Wesentlichen werden folgende Punkte geändert:

- Bestimmung der reisekostenrechtlichen Verfahrensweise bei der Verknüpfung der Arbeitsformen der Telearbeit und der Wohnraumarbeit mit Dienstreisen (Textziffer 3.1.1),
- Wegfall des Nachweises von Ausgaben bis zu 10 Euro je Tag durch Belege (Textziffer 3.1.3),
- Erstattung der Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden bei Vorliegen triftiger Gründe (Textziffer 4.1.2),
- Erweiterung der begründungsfreien Zeit zur Taxinutzung von 23 Uhr bis 6 Uhr auf 22 Uhr bis 6 Uhr (Textziffer 4.4.3),
- Erhöhung der notwendigen Übernachtungskosten von 60 Euro auf 75 Euro (Textziffer 7.1.3) sowie
- die Erhöhung der erstattungsfähigen Parkgebühren von bis zu 5 Euro täglich auf bis zu 10 Euro täglich (Textziffer 10.1.2).

Die geänderte Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass über den Anspruch auf Reisekostenvergütung nach § 3 des Bundesreisekostengesetzes - Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege - vom 22. Juli 2009 (ABl. S. 1570) aufgehoben. Um Beachtung wird gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich durch die Änderung der Verwaltungsvorschrift bei den Reisekosten gegebenenfalls ergebenden Mehrkosten innerhalb der Verwaltungsbudgets der Ressorts zu decken sind.

Anlage zum Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 12-FD 2702.7/2019#01#01 - vom 2. September 2019

Vierte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (4. ÄndBbg BRKGVwV)

Vom 2. September 2019

Auf Grund des § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit § 63 des Landesbeamtenengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, erlässt das Ministerium der Finanzen folgende Vierte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz - Bbg BRKGVwV - vom 2. August 2005 (ABl. S. 870), die zuletzt durch die Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 11. Juni 2018 (ABl. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „zählen die erstattungsfähigen Arten“ durch die Wörter „zählt die Bestandteile“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „stellt eine besondere Form der Reisekostenvergütung dar“ durch die Wörter „nennt zwei besondere Formen der Reisekostenvergütung“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „allgemein geringerem Aufwand“ durch die Wörter „geringerem Aufwand als allgemein üblich“ und das Wort „Dienstgeschäfte“ durch das Wort „Dienstreisen“ ersetzt.
2. In Textziffer 2.1.2 Satz 1 wird das Wort „Erledigung“ durch das Wort „Erledigungen“ ersetzt.
3. Textziffer 2.1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet.“

b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Bei Telearbeit oder Wohnraumarbeit gilt die Dienststätte als Dienstort.“

4. Textziffer 2.2.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wohnung im Sinne dieser Vorschrift ist die Wohnung oder Unterkunft, von der aus sich Dienstreisende überwiegend in die Dienststätte begeben, an Tagen, an welchen sie in der Dienststätte Dienst zu leisten haben.“

5. Nach Textziffer 2.2.2 wird folgende Textziffer 2.2.3 eingefügt:

„2.2.3 An den im persönlichen Arbeitszeitmodell festgelegten Telearbeitstagen bestimmen sich Beginn und Ende der Dienstreise nach dem Ort des genehmigten Telearbeitsplatzes. An festgelegten Präsenztagen gilt § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den Textziffern 2.2.1 und 2.2.2. Bei Telearbeit ohne festgelegte Präsenztage, beim Tausch von Telearbeits- und Präsenztage sowie bei Wohnraumarbeit gilt immer der Wohnungsbegriff nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den Textziffern 2.2.1 und 2.2.2.“

6. Der Textziffer 3.1.1 werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt:

„Bei Telearbeit und Wohnraumarbeit sind die Fahrten zwischen der Dienststätte und dem Ort der Telearbeit oder der Wohnraumarbeit private Fahrten von und zur Arbeit und reisekostenrechtlich nicht erstattungsfähig. Ist die Wohnung nach § 2 Absatz 2 an festgelegten Telearbeitstagen eine andere als an den Präsenztagen und werden diese privaten Fahrten zur Aufnahme der Telearbeit oder Präsenz mit Dienstreisen verbunden, sind nur die durch die Erledigung des Dienstgeschäfts zusätzlich entstehenden Kosten erstattungsfähig; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt. Bei Wohnraumarbeit besteht nur eine Wohnung nach § 2 Absatz 2. Werden Fahrten im Zusammenhang mit Wohnraumarbeit mit Dienstreisen verbunden, sind nur die zusätzlich durch die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten erstattungsfähig; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt.“

7. Textziffer 3.1.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben bis zu 10 Euro je Tag einer Dienstreise müssen nicht durch Belege nachgewiesen werden.“

8. Textziffer 3.2 zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anrechenbare Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 2 sind sowohl Geldbeträge als auch geldwerte Vorteile (zum Beispiel Sachleistungen, Nutzungsberechtigungen, Rabatte, Boni, Gutschriften, geldwerte Leistungen aus Bonusprogrammen), die der oder dem Dienstreisenden unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden. Können sie nicht bei

derselben Dienstreise berücksichtigt werden, sind sie bei einer späteren Dienstreise einzusetzen. Die private Nutzung ist ausgeschlossen. Leistungen, die auf Grund von Fahrgast- oder Fluggastrechten als Entschädigung für eine körperliche oder seelische Beeinträchtigung dem persönlichen Bereich der oder des Dienstreisenden zuzuordnen sind und Entschädigungsleistungen auf Grund von Ausfällen (Nichtbeförderungen, Annullierungen) oder Verspätungen werden nicht angerechnet. Von den Verkehrsträgern gewährte Unterstützungsleistungen (zum Beispiel Gutscheine für Taxifahrten, Übernachtungen oder vollständige Mahlzeiten) hingegen sind nach den Anrechnungsvorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2) in der Weise zu berücksichtigen, dass eine Erstattung im Rahmen der Reisekostenvergütung für diese Ausgaben nicht erfolgt.“

9. Textziffer 4.1.2 wird wie folgt gefasst:

„4.1.2 Eine mindestens zweistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten zwei Stunden beträgt. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge mit Bus, Straßen-, U- und S-Bahn bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung der Fahrzeit ist grundsätzlich die planmäßige Abfahrt von beziehungsweise die Ankunft an dem dem Dienstreisebeginn beziehungsweise dem dem Dienstreisende nächstgelegenen Bahnhof maßgebend.

Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden werden die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse nur bei Vorliegen triftiger Gründe erstattet. Triftige Gründe für die Nutzung einer höheren Klasse liegen vor, wenn

- ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt werden muss, das nur diese Beförderungsklasse führt,
- die Kosten der Fahrt in der höheren Klasse unterhalb der Fahrtkosten aller niedrigeren Klassen liegen (Nachweis durch die Dienstreisende oder den Dienstreisenden erforderlich),
- alle Fahrten in niedrigeren Klassen ausgebucht sind und die Benutzung der höheren Klasse es der oder dem Dienstreisenden ermöglichen würde, noch pünktlich seinen oder ihren Veranstaltungsort zu erreichen,
- der Geschäftsort eher erreicht werden kann, so dass - im Gegensatz zu allen Fahrten in niedrigeren Klassen - eine Hotelübernachtung eingespart werden kann,
- die Kosten der Benutzung der ersten Klasse im Vergleich zur Durchführung der Dienstreise mit einem personengebundenen Kraftfahrzeug geringer sind,
- die oder der Dienstreisende eine höhere Klasse nutzen muss, weil die durch sie oder ihn aus dienstlichen Gründen zu bewachende, observierende, beschützende oder zu begleitende

Person ebenfalls eine höhere Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nutzt,

- der körperliche oder gesundheitliche Zustand der oder des Dienstreisenden die Benutzung einer höheren Klasse erfordert (nachzuweisen durch ärztliches Attest) oder
- auf dem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen - aG - eingetragen ist.

Das Vorbereiten des Dienstgeschäfts, dienstliche Besprechungen oder das Aktenstudium während der Fahrt rechtfertigen nicht die Nutzung einer höheren Klasse, ebenso wenig die Besoldungsgruppe einer oder eines Dienstreisenden.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“

10. In Textziffer 4.1.4 wird vor den Wörtern „bei Flugzeugbenutzung geringere Reisekosten entstehen“ das Wort „weil“ eingefügt.

11. Textziffer 4.1.6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erstattet“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Haben Dienstreisende mit Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse freiwillig die niedrigere Klasse benutzt, werden Fahrtkosten auch nur für diese Klasse erstattet.“

12. Der Textziffer 4.2.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Amortisationsberechnung ist der Flexpreis als Vergleichsgrundlage heranzuziehen. Auf das Rundschreiben des MdF vom 28. September 2018 - 12-FD 2704.4-001/10 - wird hingewiesen.“

13. Textziffer 4.4.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mietwagen im Sinne des § 4 Absatz 4 sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Erledigung eines Dienstgeschäfts bei einem gewerblichen Anbieter angemietet oder geleast werden.“

14. In Textziffer 4.4.3 Satz 1 wird im vierten Spiegelstrich die Angabe „23“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

15. In Textziffer 4.4.4 Satz 2 werden nach dem Wort „Kilometer“ die Wörter „oder die Angabe der mit dem Taxi gefahrenen Strecke (Start- und Zieladresse)“ eingefügt.

16. In Textziffer 5.1.5 Satz 1 werden die Wörter „nicht gegeben ist“ durch die Wörter „nur nach den hierfür geltenden Bestimmungen geleistet werden kann“ ersetzt.

17. In Textziffer 5.2.2 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „die Benutzung eines Kraftwagens“ eingefügt.

18. Textziffer 5.2.3 wird wie folgt gefasst:

„5.2.3 Von der reisekostenrechtlichen Entscheidung über die gemäß § 5 BRKG zustehende Wegstreckenentschädigung ist der Umfang der daneben zustehenden Sachschadenserstattung nach den hierfür geltenden Bestimmungen im Schadensfall abhängig.“

19. Textziffer 5.3 zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die viermalige Nutzung eines Fahrrades innerhalb eines Monats bezieht sich auf zurückgelegte Einzelstrecken und nicht auf die Zahl der Dienstreisen.“

- b) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Mietfahrrad“ das Komma und das Wort „Callbike“ gestrichen.

20. Textziffer 6.1.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1.1 Die Verweisung auf das Einkommensteuergesetz (EStG) stellt bezüglich des bei Dienstreisen unterstellten und damit erstattungsfähigen Verpflegungsmehraufwands auf die für alle Beschäftigten in Fällen der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte steuerlich abzugsfähigen Pauschbeträge ab.

Die Höhe der Verpflegungspauschale bestimmt sich nach § 9 Absatz 4a Satz 3 EStG in seiner jeweils geltenden Fassung.

Hat der Beschäftigte keine erste Tätigkeitsstätte, gelten die Verpflegungspauschalen entsprechend.“

21. In Textziffer 7.1.3 Satz 1 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.

22. Textziffer 7.1.5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Übernachten Dienstreisende mit nicht erstattungsberechtigten Personen in einem Zimmer, ist der Preis erstattungsfähig, der bei alleiniger Nutzung eines Zimmers zu zahlen wäre; ohne Nachweis sind die Übernachtungskosten gleichmäßig auf die Personen aufzuteilen.“

23. In Textziffer 8.2 wird die Angabe „Halbsatz 2“ durch die Wörter „zweiter Halbsatz“ ersetzt.

24. Textziffer 10.1.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im vierten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Kreditkartenumrechnungskurses“ die Wörter „sowie Bankspesen oder Gebühren für Barabhebungen an Geldautomaten im Ausland“ eingefügt.

- b) Der sechste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Parkgebühren in sonstigen Fällen (§ 5 Absatz 1 und 3) bis zu 10 Euro täglich.“

25. In Textziffer 13 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„Urlabsreisen sind Reisen in einem Zeitraum, für den der oder dem Bediensteten Urlaub erteilt worden ist. Urlaub im Sinne dieser Vorschrift ist jede Befreiung von der Dienstleistungspflicht, unabhängig davon, worauf der Freistellungsanspruch beruht, zum Beispiel Erholungsurlaub, Ausgleich von Mehrarbeitszeit, Gleittag, Sonderurlaub, Bildungsurlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich beziehungsweise eine Kombination aus diesen. Andere private Reisen sind Reisen, für die es keiner Befreiung von der Dienstleistungspflicht bedarf (zum Beispiel Fahrten an Wochenenden oder während Freiphasen des jeweiligen Arbeitszeitmodells).“

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Errichtung der „Steidl-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 12. September 2019

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Steidl-Stiftung“ mit Sitz in Dallgow-Döberitz als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur einschließlich des Denkmalschutzes, der Wissenschaft und Forschung sowie Bildung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 12. September 2019 erteilt.

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 5. September 2019

Auf Grund des § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 22. Mai 2019 macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung die von der Landesplanungsbehörde am 4. Juli 2019 genehmigte Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bekannt:

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr.13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr.11]) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 22. Mai 2019 folgende Hauptsatzung neu beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Vorsitzender der Regionalversammlung
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 15 Regionale Planungsstelle
- § 16 Umlagen
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachung
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz sowie der Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Cottbus/Chósebusz.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Lausitz-Spreewald.

(2) Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft sind:

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sind die in § 1 Absatz 2 genannte kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebusz und die Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte und Regionalrätinnen gewählt werden, binnen sechs Monaten nach der Kommunalwahl ist die konstituierende Sitzung durchzuführen. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt beziehungsweise in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 RegBkPIG aus seinem oder ihrem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.

§ 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 RegBkPIG wird auf 60 festgesetzt. Hinzu tritt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Braunkohlensausschusses, so dass die Anzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen insgesamt max. 61 beträgt.

Die Regionalversammlung besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz und den Landräten oder den Landrätinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise sowie
2. 12 weiteren Regionalräten und Regionalrätinnen, die von den Kreistagen und der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebusz zu wählen sind (gewählte Regionalräte),
3. aus den 43 Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5.000 Einwohnern und Einwohnerinnen - bezogen auf die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Tag der Kommunalwahl veröffentlicht hat und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Braunkohlensausschusses,
4. Vertretern anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf Antrag als Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden können.

Steigt die Einwohnerzahl von Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach dem Stichtag der für die Wahlzeit zugrunde gelegten Statistik auf mindestens 5.000, soll dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin bis zum Ende der laufenden Wahlzeit die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme ermöglicht werden. Sinkt die Einwohnerzahl unter 5.000, übt der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin der betroffenen Gemeinde oder des Gemeindeverbandes seine oder ihre

Tätigkeit als Regionalrat oder Regionalrätin bis zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung in der darauf folgenden kommunalen Wahlperiode weiter aus.

(2) Die Regionalräte oder Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden in den kreisfreien Städten von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Landkreisen von den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Die Regionalräte oder Regionalrätinnen müssen keine Vertreter oder Vertreterinnen des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung sein.

(3) Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 durch Tod, Verlegung seines oder ihres Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner oder ihrer Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach den vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt werden.

(4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 3 durch ihren Vertreter oder ihre Vertreterin im Amt.
2. Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 durch Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die von den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen und dem Braunkohlenaussschuss gewählt werden.
3. Für die beratenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin von der entsendenden Organisation benannt werden.

(5) Die Regionalräte oder Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 verfügen nach § 6 Absatz 4 RegBkPIG über folgende Stimmenanzahl:

Oberbürgermeister/in der kreisfreien Stadt Cottbus/ Chósebuz:	sechs
Landrat/-rätin des Landkreises Dahme-Spreewald:	neun
Landrat/-rätin des Landkreises Spree-Neiße:	sechs
Landrat/-rätin des Landkreises Oberspreewald-Lausitz:	sechs
Landrat/-rätin des Landkreises Elbe-Elster:	sechs

Jeder Regionalrat oder jede Regionalrätin nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 hat eine Stimme. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des Regionalvorstandes,
2. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Regio-

nalvorstandes ist, und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne,
2. die Grundzüge der Planungsarbeit,
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde,
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder,
7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden,
8. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird,
9. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen,
10. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4,
11. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Beschlussfähigkeit der Regionalver-

sammlung ist gegeben, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die Hälfte der in § 5 Absatz 5 festgelegten Stimmenzahl erreichen.

Die Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat. Der oder die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

Für den Fall, dass die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen wird, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Regionalräte beschlussfähig, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. In der Ladung zu der erneuten Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.

(4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Regionalräte und Regionalrätinnen.

Einzelpersonen werden unter Anwendung des § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geheim gewählt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Für Gremienwahlen gilt § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seinen Angehörigen oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 öffentlich bekannt gemacht.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder von

der Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer oder der zu bestimmenden Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 8

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vertreter oder der Vertreterin des Braunkohlensausschusses und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

(2) Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte den Regionalvorstand. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten werden. Jeder Regionalrat und jede Regionalrätin kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt wird unter Anwendung der §§ 40 und 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 gewählten Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder der Regionalversammlung, abgewählt werden. Die Abwahl kann erst in der auf den Abwahlenantrag folgenden Sitzung erfolgen.

(5) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes,
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1,
3. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben:
 - a) Vorbereitung von Beschlussfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3,

- b) Beschlussfassung über alle übrigen Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung verpflichtet beziehungsweise berechtigt ist.
4. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist,
5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalen Planungsstelle,
6. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.
- (2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10

Sitzungen des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4 und 7 entsprechend.
- (3) Vorstandsmitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Absatz 5 genannten Ausschlussgründe vorliegen. § 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 11

Vorsitzender der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung erhält. § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung übernimmt zugleich den Vorsitz des Regionalvorstands und führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen

Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er oder sie sich der Regionalen Planungsstelle.

(3) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Für die Amtszeit des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.
- (2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden des Ausschusses, der oder die ein Vorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern.

§ 13

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14

Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die oberste Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter oder Vertreterinnen mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Protokolle und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15

Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen,

2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung,
3. fachliche Berichterstattung zu den Nummern 1 und 2,
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse.
5. Dem Leiter oder der Leiterin der Regionalen Planungsstelle obliegen der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplans nach Weisung des oder der Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16
Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden entsprechend § 29 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorvergangenen Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.

§ 17
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Mitglieders, in dem die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ihren Sitz hat, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzungen und deren Änderungen werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, wie Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie die Veröffentlichungen zur Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“ Gesamtausgabe und „Märkische Allgemeine“ Ausgabe Dahme Kurier bekannt gemacht.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Oktober 2009 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 11. November 2009 (ABl. S. 2271), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 7. Oktober 2011 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 9. November 2011 (ABl. S. 1903), außer Kraft.

Beschlossen:
Cottbus, den 22. Mai 2019

Heinze
Vorsitzender der 51. Sitzung der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Genehmigt:
Potsdam, den 4. Juli 2019

Jan Drews
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Ausgefertigt:
Cottbus, den 21. August 2019

Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Kleinspeicher-Programm

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Energiespeicherung im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg

Vom 10. September 2019

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Energiespeicherung im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg für natürliche Personen (1.000-Speicher-Programm) vom 26. Juli 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 15. August 2018, S. 679 ff., wird hiermit geändert und erhält folgende neue Fassung:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben, die die durch die Einführung von Energietechnologien im privaten Bereich zur besseren Integration von kleinen bis mittelgroßen Photovoltaikanlagen in das Stromnetz und damit zu einer erhöhten (Eigen-)Nutzung von Erneuerbaren Energien beitragen oder dies erwarten lassen. Grundlagen hierfür sind die §§ 23, 44 der Landeshauhaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV).
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 8) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bestehenden Haushaltsermächtigungen.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Stromspeicher/Stromspeichersystem: Ein Stromspeicher¹ im Sinne dieser Richtlinie ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Stromspeichersystem umfasst den Stromspeicher, das Speichermanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.
- 2.2 Speicherkapazität: Die Speicherkapazität des Stromspeichers ist die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare Kapazität des Stromspeichers in Kilowattstunden.
- 2.3 Installierte Leistung: Die installierte Leistung einer PV-Anlage (in Kilowatt peak - kWp) ist die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurz-

fristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

- 2.4 Prognosebasiertes Speichermanagementsystem: Ein Speichermanagementsystem gilt im Sinne dieser Richtlinie als prognosebasiert, sofern der Speicher beziehungsweise das Energiemanagementsystem über eine Erzeugungs- und eine Verbrauchsprognose verfügt.
- 2.5 Speicherwechselrichter: Ein Gerät, das die Einbindung von Stromspeichern in das Stromnetz des Stromspeichersystems ermöglicht. Ein Stromspeicher ist nicht integriert.
- 2.6 Hybridwechselrichter: Ein Gerät, das einerseits die Gleichspannung aus den Solarmodulen in Wechselspannung umwandelt und in das Stromversorgungsnetz einspeist und zudem die Einbindung von Stromspeichern ermöglicht. Ein Stromspeicher ist nicht integriert.
- 2.7 Hybridspeicher: Ein Gerät, das einerseits die Gleichspannung aus den Solarmodulen in Wechselspannung umwandelt und in das Stromversorgungsnetz einspeist und zudem einen Stromspeicher mit zugehörigem Wechselrichter inkludiert.
- 2.8 Eigenverbrauchsanteil: Die prozentuale Größe, die den selbst genutzten Strom aus der eigenen Solaranlage, bezogen auf den erzeugten Strom aus der eigenen Solaranlage eines Kalenderjahres, angibt.
- 2.9 Autarkiegrad: Die prozentuale Größe, die die Strom-eigenversorgung durch die eigene Solaranlage (Grad der Unabhängigkeit vom Netzstrombezug), bezogen auf den Jahresstromverbrauch angibt.
- 2.10 Installateurin/Installateur: Eine staatlich geprüfte Fachkraft, die elektrische Anlagen installiert und wartet und somit das Stromspeichersystem errichten darf.

3 Gegenstand der Förderung

Investitionen für Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (Stromspeichersysteme)

Die Förderung zielt sowohl auf die Breitenanwendung bereits eingeführter Technologien und Verfahren als auch auf die Einführung neu entwickelter technischer Lösungen ab. Ziel dabei ist es, durch Stromspeicher den Eigenverbrauch von Solarstrom zu erhöhen und damit gleichzeitig das Stromnetz zu entlasten.

4 Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind:

natürliche Personen, die Eigentümer/Miteigentümer eines bestehenden oder eines neu errichteten, ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohneigentums sind beziehungsweise sein werden. Maßgeblich ist der Ein-

¹ Kann aus mehreren Speichermodulen/-geräten bestehen, sofern diese zusammengeschaltet sind.

trag als Eigentümer oder einer Auflassungsvermerkung im Grundbuch.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung setzt voraus, dass

- a) innerhalb der vergangenen fünf Jahre keine Stromspeicherförderung des Landes Brandenburg in Anspruch genommen wurde,
- b) zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dies umfasst auch den Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen,
- c) die zur Durchführung einer Maßnahme benötigten öffentlichen Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge (zum Beispiel Pachtverträge, Nutzungsverträge, Darlehenszusagen, Netzanschlusszusagen etc.) bei Antragstellung vorliegen beziehungsweise mindestens beantragt sind. Das gilt ebenso für Gutachten, die gesetzlich für die Förderung notwendig sind,
- d) das Wohngebäude im Land Brandenburg liegt und durch die Antragstellende/den Antragstellenden selbst und ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Es muss sich um den Hauptwohnsitz handeln. Der Nachweis erfolgt über den Personalausweis oder eine Meldebescheinigung,
- e) die Leistung der Netzeinspeisung des mit dem Stromspeicher verknüpften Solargenerators nicht mehr als 50 Prozent der Nennleistung dieses Solargenerators unter Standard Testbedingungen (STC) beträgt. Dies ist durch die Installateurin/den Installateur im Rahmen der Mittelanforderung der Zuwendung/des Verwendungsnachweises zu bestätigen,
- f) der Stromspeicher über eine Nutzkapazität von mindestens 2,0 kWh verfügt und dauerhaft mit einer PV-Anlage gekoppelt ist. Dies ist durch die Installateurin/den Installateur im Rahmen der Mittelanforderung der Zuwendung/des Verwendungsnachweises zu bestätigen,
- g) Maßnahmen weder gesetzlich vorgeschrieben noch behördlich angeordnet sind,
- h) durch die Auslegung sowie anschließende Installation eines Stromspeichers/Stromspeichersystems der Eigenverbrauchsanteil mindestens 30 Prozent der Jahressolarstromerzeugung² und der Autarkiegrad bei

mindestens 50 Prozent des Jahresstromverbrauchs³ liegen. Dies ist durch die Installateurin/den Installateur im Rahmen der Mittelanforderung der Zuwendung/des Verwendungsnachweises zu bestätigen,

- i) die Antragstellende/der Antragstellende seine Bereitschaft erklärt, im Bedarfsfall am Datenmonitoring teilzunehmen. Er hat zudem mit Abgabe des Förderantrages zu erklären, dass die technischen Voraussetzungen zum Datenmonitoring vorhanden sind beziehungsweise geschaffen werden und die Daten bereitgestellt werden. Der Bedarf muss zum Zeitpunkt der Förderung durch die Bewilligungsbehörde erklärt werden,
- j) ein prognosebasiertes Speichermanagementsystem im Sinne der Nummer 2.4 dieser Richtlinie eingesetzt wird. Die Ladung des Stromspeichers ist auf eine Reduzierung von Abregelungsverlusten zu optimieren. Dies ist durch die Installateurin/den Installateur im Rahmen der Mittelanforderung der Zuwendung/des Verwendungsnachweises zu bestätigen,
- k) die Maßnahme innerhalb von zwölf Monaten nach Bescheiddatum abgeschlossen ist.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 6.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 6.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 6.4 Bemessungsgrundlage/zufundfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen alle Ausgaben für die Herstellung der technischen Voraussetzungen des Datenmonitorings sowie

6.4.1 Stromspeicher

alle Ausgaben für die Beschaffung und die Installation eines Stromspeichers und eines zugehörigen Speicherwechselrichters.

6.4.2 Hybridspeicher

alle Ausgaben für die Beschaffung und die Installation der Stromspeicherkomponente und eines zugehörigen Speicherwechselrichters. Die Komponenten und die korrespondierenden Ausgabenpositionen sind separat auszuweisen.

² Maßgeblich ist das Kalenderjahr vor Antragstellung. Wenn es bei einem Neubau noch keinen Ist-Wert gibt, sind technische Daten der Anlage heranzuziehen.

³ Maßgeblich ist das Kalenderjahr vor Antragstellung. Wenn es bei einem Neubau noch keinen Ist-Wert gibt, sind statistische Durchschnittsdaten unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltsgröße heranzuziehen.

6.4.3 Hybridwechselrichter

50 Prozent aller Ausgaben für die Beschaffung und die Installation eines Hybridwechselrichters im Sinne der Nummer 2.5 dieser Richtlinie unabhängig von der Art des Speichers.

6.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

- alle Komponenten, die ausschließlich zur Erzeugung und zur Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Stromnetz erforderlich sind,
- Umsatzsteuer,
- Reparatur- und/oder Ersatzteilbeschaffung,
- Betriebs- und Wartungskosten,
- Eigenleistungen (insbesondere eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen) und gebrauchte Komponenten,
- Garantieverlängerungen,
- Barauszahlungen.

6.6 Höhe der Zuwendung

Der Anteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Ausgaben bezieht sich auf die jeweilige Zuordnung zum mindestens erreichten Eigenverbrauchsanteil.

Die Bewilligung erfolgt auf Basis der in der folgenden Tabelle dargestellten Sätze entsprechend des eingereichten Angebots beziehungsweise Kostenvoranschlages.

Die Auszahlung hingegen erfolgt im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung auf der Basis des Eigenverbrauchsanteils gemäß Bestätigung der Installateurin/des Installateurs.

Höhe der Förderung/Anteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Förderhöchstbetrag)	Eigenverbrauchsanteil in Prozent, der mindestens erreicht werden muss
30 Prozent, höchstens jedoch 3 000 Euro je Antrag (Förderhöchstbetrag)	50
20 Prozent, höchstens jedoch 2 000 Euro je Antrag (Förderhöchstbetrag)	40
10 Prozent, höchstens jedoch 1 000 Euro je Antrag (Förderhöchstbetrag)	30

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Kumulation öffentlicher Mittel

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig.

7.2 Zweckbindungsfrist

Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, dürfen vor Ablauf von fünf Jahren nicht für andere Zwecke genutzt werden (Zweckbindungsfrist). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung an den Begünstigten.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren/Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen können über das Kundenportal der ILB (siehe Online-Antragsverfahren unter der Homepage: www.ilb.de) eingereicht werden. Bei nicht vorhandenem eigenen Online-Zugang ist die Unterstützung durch einen Dritten bei der Antragstellung möglich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben muss dieser Dritte vor dem Tätigwerden vom Antragsteller bevollmächtigt sein. Dritter im Sinne dieser Regelung ist nicht die mitwirkende Installateurin/der mitwirkende Installateur.

8.2 Förderaufrufe

Die Antragsteller werden im Rahmen von separaten Förderaufrufen zur Einreichung von Förderanträgen aufgefordert. Mit dem Förderaufruf werden ergänzende Hinweise zu dieser Förderrichtlinie und die inhaltlichen Anforderungen an die Förderanträge veröffentlicht. Die Förderaufrufe mit dem genauen Einreichungsstichtag werden auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 8.1 veröffentlicht.

8.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde kann bei der Prüfung und Bewertung eines Antrages nach Rücksprache mit dem Richtliniengeber ergänzende Gutachten verlangen, die vom Antragstellenden vorzulegen sind.

Der Antragstellende darf nach Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist hierfür keine Voraussetzung. Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Das damit verbundene Risiko geht ausschließlich zu Lasten des Antragstellenden.

8.4 Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von VV Nr. 7.5 zu § 44 LHO wird die Zuwendung erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises inklusive Sachbericht, zahlenmäßigen Nachweis, Belegen und Bestätigungen in einer Summe ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Die Einreichung einer Belegliste ist nicht erforderlich. Für die Mittelanforderung und die Einreichung des Verwendungsnachweises

inklusive aller ergänzenden Unterlagen ist grundsätzlich das Online-Portal der Bewilligungsbehörde zu nutzen.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von einem Monat nach Ende des Durchführungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde schließt die Prüfung der Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Verwendungsnachweises ab.

8.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie „1.000-Speicher-Programm“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 26. Juli 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 15. August 2018, S. 679 ff., außer Kraft.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bei der ILB eingegangene Förderanträge für entsprechende Projekte, die noch nicht entschieden wurden, werden nach der Richtlinie „1.000-Speicher-Programm“ behandelt.

**Genehmigung
der RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG
gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes**

Bescheid des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. September 2019

Auf Antrag der RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Waltherrstraße 49 - 51, 51069 Köln (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt), vom 7. Februar 2018, erlässt das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) folgenden Bescheid.

I. Die Antragstellerin erhält für das Gebiet des Landes Brandenburg die Genehmigung zum Betrieb eines Systems im Sinne von § 3 Absatz 16 VerpackG.

II. Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

II.1 Auflösende Bedingung

Die Genehmigung zu Punkt I erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2020, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt Abstimmungsvereinbarungen, die den Vorgaben des § 22 VerpackG entsprechen, mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern des Landes Brandenburg nachweislich abgeschlossen wurden.

Der Nachweis wird durch Vorlage der geschlossenen Vereinbarungen bei dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg geführt.

II.2 Die Verträge, die die Erfassung von Verkaufsverpackungen zum Vertragsgegenstand haben, haben zu gewährleisten, dass alle vom privaten Endverbraucher zur Sammlung bereitgestellten Verpackungen eingesammelt werden.

II.3 Werden Leistungs- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin zur Gewährleistung der Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen abgeschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens zum Ende eines gekündigten Vertrages oder einen Monat vor dem Ende einer vertraglich festgelegten Laufzeit ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des auslaufenden beziehungsweise gekündigten Vertrages übernimmt.

II.4 Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber ist die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder in Form von Bargeld bei der Landeshauptkasse Brandenburg unwiderruflich und unbefristet zu hinterlegen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg zu hinterlegen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg erfolgt, wenn die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % oder mehr als 10 000 EUR beträgt.

Die Rückgabe der hinterlegten Bürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde. Ein auf einem Konto der Landeshauptkasse Brandenburg eingezahlter Betrag wird durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen an die neu berechnete Sicherheit angepasst. Bei Nichterfüllung dieser Nebenbestimmung kann der Bescheid widerrufen werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

- II.5 Die Genehmigungsinhaberin hat der Genehmigungsbehörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Genehmigung berühren oder in Frage stellen können.

Dies gilt auch für Veränderungen mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können.

- II.6 Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der Genehmigungsbehörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Verpackungsgesetz ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Zutritt zu den zur Umsetzung dem Verpackungsgesetz genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.

- II.7 Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit dies für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist, vorbehalten.

- III. Bei Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen der Nummern II.2 und II.3 kann der Bescheid widerrufen werden.

- IV. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

- V. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Hinweise:

1. Der verfügende Teil des Bescheids einschließlich der Hinweise wird öffentlich bekannt gegeben. Der Bescheid kann mit Begründung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Haus 3, Raum 131, Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

2. Im Januar 2021 wird das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg die Fortdauer der Genehmigung über den 31. Dezember 2020 hinaus beziehungsweise das Erlöschen der Genehmigung mit Ablauf des 31. Dezember 2020 im Amtsblatt des Landes Brandenburg mitteilen.

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Beeskow OT Radinkendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. Oktober 2019

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 15848 Beeskow OT Radinkendorf auf den Grundstücken in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstücke 65 und 30 zwei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA des Typs Vestas V162 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m, zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 250 m. Die elektrische Nennleistung soll je Anlage 5,6 MW betragen. Das Vorhaben umfasst weiterhin die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen zu den WKA sowie die zeitweilige beziehungsweise dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 9. Oktober 2019 bis einschließlich 8. November 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt, Zimmer 219, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow und in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Bauamt, Zimmer 109, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, den Landschaftspflegerischen Begleitplan, den Artenschutzfachbeitrag sowie Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 9. Oktober 2019 bis einschließlich 9. Dezember 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID 30.006.00/19/1.6.2V/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, bei der Stadt Beeskow, Bauamt, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow und bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Bauamt, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 29. Januar 2020 um 10 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses der Stadt Beeskow, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in 14770 Brandenburg an der Havel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. Oktober 2019

Die Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG, Packhofstraße 31, 14776 Brandenburg an der Havel beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Hochstraße 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Gemarkung Brandenburg, Flur 66, Flurstück 147 ein Blockheizkraftwerk zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Num-

mer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Um das Vorhabengebiet liegen besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor. Im Untersuchungsraum von 1000 m Radius befinden sich:

- Naturdenkmäler gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- hohe Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.

Das Vorhaben hat jedoch aufgrund seiner Kleinräumigkeit, der geplanten Umsetzung in einem geschlossenen Gebäude im zentralen Bereich des durch das Blockheizkraftwerk zu versorgenden Klinikgeländes und aufgrund der geplanten Errichtung gemäß dem Stand der Technik nach vorliegenden Kenntnissen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die oben genannten Schutzziele betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Rinderhaltungsanlage in 17326 Brüssow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. Oktober 2019

Die Firma Agrargesellschaft MILSA mbh, Bagemühler Straße 3 a in 17326 Brüssow OT Woddow, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Bagemühler Straße 3 a in 17326 Brüssow OT Woddow in der Gemarkung Woddow, Flur 1, Flurstück 101 eine Anlage zur Haltung von Jungrindern mit 1 251 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G01019)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.5 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.5.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage in 16766 Kremmen OT Hohenbruch**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. Oktober 2019

Die Firma Biogasanlagen Düring GmbH & Co. KG, Oetelshofer Weg 34, 42489 Wülfrath beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Verlorenorter Weg 2 a, 16766 Kremmen OT Hohenbruch, Gemarkung Hohenbruch, Flur 7, Flurstücke 295 und 296/1 eine bestehende Biogasanlage durch Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerkes wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Im Vorhabengebiet liegt folgende besondere örtliche Gegebenheit im Sinne von Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor: In circa 13 m Abstand zum Vorhabenstandort befindet sich am Ruppiner Kanal mit einem Uferstreifen von 100 m ein Schongebiet für den Fischotter. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotterschongebiets ist nicht zu erwarten, da die zusätzlichen Immissionen durch das Vorhaben als geringfügig zu betrachten sind. Der als möglicher Lebensraum des Fischotters infrage kommende Gehölzbestand im Uferbereich wird nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben hat daher keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung
für die „Errichtung einer 110-kV-Kabeltrasse
von Bliesdorf nach Metzdorf Nord“
im Landkreis Märkisch-Oderland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. Oktober 2019

Die Otto Schröder Tiefbaugesellschaft mbH, Am Vogelgang 9 - 11 in 29640 Schneverdingen beantragt für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die „Errichtung einer 110-kV-Kabeltrasse von Bliesdorf nach Metzdorf Nord“ in den Gemarkungen Bliesdorf, Flur 2, Kunersdorf, Flur 1 und 3, Metzdorf, Flur 1 und 2 sowie Altfriedland, Flur 3 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkung sind temporär und räumlich lokal begrenzt.

- Da die Kabeltrasse in den schützenswerten Bereichen unterirdisch verlegt wird, beeinträchtigt es keine besonders empfindlichen Lebensräume.
- Die Grundwasserabsenkung fällt nicht in die Vegetationsperiode, so dass ein negativer Einfluss auf die Vegetation nicht zu erwarten ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung
Fürstenberg - Prenzlau (HT0064),
Wechsel Mast 186“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 12. September 2019

In der Gemarkung Wilhelmshof (Gemeinde Nordwestuckermark, Landkreis Uckermark) soll ein neues Umspannwerk zum Netzanschluss von neu zu errichtenden Windparks an die bestehende 110-kV-Freileitung Fürstenberg - Prenzlau (HT-0064) der E.DIS Netz GmbH angeschlossen werden. Dazu plant EQOS Energie Freileitungsbau GmbH (EQOS) im Auftrag der E.DIS Netz GmbH, den vorhandenen Tragmast 186 durch einen circa 3 m höheren Kreuztraversenmast zu ersetzen.

Auf Antrag der EQOS vom 30. Juli 2019 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 5 ff. in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) sind:

- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben 5. Nachtrag zum
Planfeststellungsbeschluss vom 9. Dezember 2013
(40.1 7171/10.32) für den 6-streifigen
Ausbau der BAB 10 zwischen Anschlussstelle
Oberkrämer (km 161,625) und Autobahndreieck
Schwanebeck (km 193,700) - Ersatzneubau
Zehnruetenwegbrücke und Erhöhung
von Lärmschutzwänden -**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 29. August 2019

Das Land Brandenburg, endvertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, beantragte entsprechend § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die oben genannte Planergänzung. Der Ersatzneubau der Zehnruetenwegbrücke ist in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Gemarkung Mühlenbeck) und die Erhöhung von Lärmschutzwänden ist in der Gemeinde Birkenwerder sowie in der Stadt Velten im Landkreis Oberhavel geplant.

Auf der Grundlage von §§ 5, 9 und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls davon, dass durch die vorgenannte Planergänzung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Die vorhandenen Lärmschutzwände werden erhöht und die bereits abgerissene ZehnruTENwegbrücke als Ersatzneubau wiederhergestellt. Nachteilige Umweltauswirkungen sind besonders während der Bauarbeiten am Ersatzneubau der ZehnruTENwegbrücke zu erwarten. Es werden Flächen bauzeitlich beansprucht. Diese vorübergehend zu beanspruchenden Flä-

chen werden anschließend entsprechend ihrem Ausgangszustand renaturiert.

Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2104 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsiewersdorf
Vom 5. September 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Obersdorf, Flur 1, Flurstück 2 auf einer Fläche von 6,4350 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 7. Juli 2019, Az.: LFB 10-06-7020-6/2-2019 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiewersdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiewersdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Marcel Tauschensky**, Dienstaussweisnummer **100537**, Kartennummer **08008**, Farbe blau, ausgestellt am 01.11.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Venture Across e. V. ist am 07.12.2015 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Oskar Barczewski
Wollankstraße 110
13187 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.